

Mitteilung des Senats vom 29. Januar 2019

Aufnahme von „Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften“ im „Bremischen Ausbildungsgesetz für Lehrämter“ – Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) das anliegende Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG) mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Februar-Sitzung.

Der Senat hat auf seiner Sitzung am 28. August 2018 den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt. Anschließend wurde das Beteiligungsverfahren eingeleitet und die Rechtsförmlichkeitsprüfung veranlasst.

Der Gesetzesentwurf enthält folgende wesentliche inhaltliche Bestandteile:

- § 6a wird erweitert um alle Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften und somit neu gefasst:
 - Absatz 1: Der bestehende Seiteneinstieg (Ausbildung im Vorbereitungsdienst) wird definiert, zuvor in § 9 Absatz 1 verankert.
 - Absatz 2: Weitere Sondermaßnahmen werden definiert, so der bisherige Seiteneinstieg (Berufsbegleitende Ausbildung), zuvor in § 9 Absatz 2 verankert, und der zukünftige Seiteneinstieg (Universitäre Begleitstudien plus Vorbereitungsdienst). Weitere Sondermaßnahmen können hierunter gefasst werden.
 - Absatz 3: Ausdrücklich nur für die Sondermaßnahmen wird die Anzahl der Fächer in der Ausbildung für das Grundschullehramt von drei auf zwei reduziert und werden (gemäß der Standards der KMK) die Anteile der Ausbildung für die Fächer Deutsch und Mathematik definiert.
 - Absatz 4: Die Lehrbefähigung in einem Fach wird in das Gesetz aufgenommen.
 - Absatz 5: Der Inhalt entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6a Absatz 2, nun in einer um weitere Sondermaßnahmen ergänzten Fassung.
 - Absatz 6: Im Rahmen der Sondermaßnahmen werden befristete Modellversuche ermöglicht, die ebenfalls nach den inhaltlichen Grundsätzen der Lehramtsausbildung in Bremen gestaltet werden.
 - Absatz 7: Der Inhalt entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6a Absatz 2, nun in einer um weitere Sondermaßnahmen ergänzten Fassung. Die Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung wird geschärft.
- § 9 Aus rechtssystematischen Gründen werden Absatz 1 und Absatz 2 in § 6a aufgenommen worden. Es verbleibt der bisherige Absatz 3.

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung ergab kleinere sprachliche Konkretisierungen, jedoch keine wesentlichen inhaltlichen Überarbeitungshinweise. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen setzen sich überwiegend zustimmend mit der geplanten Gesetzesänderung auseinander und weisen in Teilen darüber hinaus auf grundsätzliche Themenstellungen hin.

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen im Lande Bremen e. V. (VLB) formulierte einen Hinweis, der aufgenommen wurde. Er begrüßt grundsätzlich jedwede Anstrengung zur Erhöhung der Attraktivität des Lehrerberufes. Doch aus seiner Sicht beabsichtigt die Behörde eine Senkung des Eingangsniveaus für die „Lehrbefähigung in einem Fach“ und für Sondermaßnahmen insgesamt, die aus Sicht des VLB nicht vertretbar ist. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat den Einwand geprüft, ob nach der vorgeschlagenen Regelung Bachelor-Abschlusszeugnisse als Zugangsvoraussetzung tatsächlich reichen könnten und dankt dem VLB für diesen Hinweis. Mit Blick auf die bundesweit geltenden Standards für die Lehrerbildung wird seitens der Senatorin für Kinder und Bildung ausdrücklich nicht eine Senkung des Eingangsniveaus beabsichtigt. Entsprechend wurde ein klarstellender Satz im BremLAG aufgenommen. Weiterhin lehnt der VLB die Lehrbefähigung in einem Fach ab, weil sie aus seiner Sicht den Weg eröffnen soll, „dauerhaft Personen ohne geeignete Lehrbefähigung zu dann niedrigeren Gehältern einzustellen“. Diesen Vorwurf weist die Senatorin für Kinder und Bildung zurück: Sondermaßnahmen sind laut Gesetzesentwurf ausdrücklich auf den Ausnahmefall bezogen. Die qualitativen Anforderungen der Lehramtsausbildung sind entsprechend auch für eines der Fächer einer Lehramtsausbildung einzuhalten. Dabei soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch von einer Lehrbefähigung in einem Fach zu einer Lehramtsbefähigung mit zwei Fächern kommen zu können. Damit strebt die Senatorin für Kinder und Bildung eine hohe und verantwortbare Qualität von Sondermaßnahmen, die der aktuellen besonderen Personalnot geschuldet sind, zur Gewinnung von Lehrkräften an. Der regulären Lehramtsausbildung misst sie dabei die höchste Priorität bei.

Auch der Personalrat Schulen Bremen lehnt die neue Ermöglichung einer „Lehrbefähigung in einem Fach“ ab, da er sie unmittelbar mit einer „Lehramtsbefähigung“ gleichgestellt sehen möchte. Dem kann jedoch nicht abgeholfen werden, da die ländergemeinsamen bundesweiten Standards für ein „Lehramt“ mindestens zwei Fächer vorgeben und Bremen sich an bundesweite Standards der Lehrerbildung halten muss. Doch der Gesetzesentwurf sieht vor, wie der Personalrat Schulen zutreffend ausführt, das Angebot der Weiterqualifizierung von einer Lehrbefähigung in einem Fach zu einer Lehramtsbefähigung zu ermöglichen.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit hat dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter in seiner Sitzung am 19. Dezember 2018 zugestimmt.

Die Deputation für Kinder und Bildung hat dem vorgelegten Entwurf auf ihrer Sitzung am 16. Januar 2019 zugestimmt.

Der Senat hat dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter und dessen Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) in seiner Sitzung am 29. Januar 2019 beschlossen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 — 221-i-1), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2016 (Brem.GBl. S. 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6a wird wie folgt gefasst:

„ § 6a

Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften.

(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Diese geeignete Hochschulabschlussprüfung ist in der Regel ein Master, Diplom oder Magister einer wissenschaftlichen Hochschule oder in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Master einer Fachhochschule. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechenden Ausbildung ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 1 Satz 2 oder die Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 5. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt.

(3) Die Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 oder 2 für das Lehramt an Grundschulen umfasst abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 bis 3 kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung nach § 30 Absatz 2 bis 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter erlangt werden.

(5) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen. Die spätere Teilnahme an einer Sondermaßnahme nach Absatz 2 zum Erwerb einer Lehramtsqualifikation ist unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.

(6) Es können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.

(7) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und zur lehramtsbezogenen Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Sondermaßnahmen regeln.“

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Gleichstellung von Prüfungen

Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung, die nicht unter den Anwendungsbereich des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes fällt, kann nach diesem Gesetz als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.“

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2
 - a) werden die Wörter „zur berufsbegleitenden Ausbildung“ durch die Wörter „zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2“ ersetzt und
 - b) wird das Wort „jeweils“ gestrichen.
2. In Absatz 3 werden die Wörter „zur berufsbegleitenden Ausbildung“ durch die Wörter „zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2“ ersetzt.
3. In Absatz 4 werden die Wörter „zur berufsbegleitenden Ausbildung“ durch die Wörter „zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2“ ersetzt.
4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommissionen für die Prüfungen nach Absatz 3.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

I. Allgemein

Das Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter (BremLAG) soll Voraussetzungen schaffen, um in erweiterter Form auf die Ausnahmesituation des außerordentlich dringenden Personalbedarfs in Bremen an ausgebildeten Lehrkräften reagieren zu können:

- Die Personalnot im Lehramtsbereich ist bundesweit zwar unterschiedlich ausgeprägt, doch deutlich festzustellen.
- Das Bundesland Bremen will deshalb mit erweiterten Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften neue Wege beschreiten. Sie sind einzuordnen in das „Personalentwicklungskonzept für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in den beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven“, das der Deputation für Kinder und Bildung (am 6. September 2017) und der Bremischen Bürgerschaft (am 21. Februar 2018) vorgelegt wurde. Mit dem Personalentwicklungskonzept hat der Senat dargelegt, mit welchen komplexen und vielfältigen Maßnahmen dem Lehrkräftemangel entgegengewirkt wird.
- Im BremLAG wird der bislang nur auf die berufsbegleitende Sondermaßnahme bezogene § 6a erweitert, um weitere Sondermaßnahmen im Gesetz abzubilden und dadurch zu ermöglichen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 6a

Titel: Der bisherige Titel „Ausbildung in berufsbegleitender Form“ wird erweitert in „Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften“, um alle bestehenden und zukünftigen Sondermaßnahmen darin zu definieren. Alle Sondermaßnahmen beziehen sich auf den Vorbereitungsdienst oder beziehen den Vorbereitungsdienst mit ein – die Verortung der Sondermaßnahmen unter § 6a ist deshalb angemessen.

Ausnahmefall: Die bisherige Formulierung „im Ausnahmefall“ wird mit dem Hinweis auf „aus Gründen dringenden Personalbedarfs“ konkretisiert. Damit soll ausdrücklich deutlich werden, dass notwendige Sondermaßnahmen die reguläre Lehramtsausbildung nicht in Frage stellen.

Absatz 1: Bislang war der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst – die älteste Form der Seiteneinstiege in Bremen – in § 9 Absatz 1 definiert. Aus rechtssystematischen Gründen wird er verschoben in § 6a Absatz 1. Die Zugangsvoraussetzung wird präzisiert, um den gemeinten Sinn hinsichtlich der Einhaltung der Standards der Lehrerbildung zu verdeutlichen.

Absatz 2: In Absatz 2 werden alle über Absatz 1 hinausgehenden Sondermaßnahmen definiert. Die Standards der Lehrerbildung bilden für sie das inhaltliche Gerüst. Die Sondermaßnahmen nach Absatz 2 werden in berufsbegleitender oder ergänzender Form durchgeführt.

Absatz 3: Die aktuelle Ausbildung für das Grundschullehramt umfasst in Bremen drei Fächer. Im Vorbereitungsdienst wird zusätzlich auch für das Grundschullehramt mit zwei Fächern ausgebildet, sofern diese universitäre Ausbildung in Bremen (Studienbeginn vor 2011) oder in einem anderen Bundesland absolviert worden ist. So kann bei der Einrichtung von Sondermaßnahmen für das Grundschullehramt mit nur zwei Fächern gut auf bestehende Ausbildungsstrukturen zurückgegriffen werden. Die Reduzierung auf zwei Fächer bei Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Grundschullehrkräften ist erforderlich, um den Seiteneinstieg zu erleichtern und dadurch mehr Fachkräfte zu gewinnen. Damit die Standards der Kultusministerkonferenz dennoch eingehalten werden und zukünftige Klassenlehrkräfte möglichst umfangreich ausgebildet sind, müssen Anteile von Deutsch und Mathematik mindestens im Gesamtumfang eines Faches in der Qualifizierungsmaßnahme enthalten sein.

Absatz 4: Seiteneinsteigerinnen/Seiteneinsteiger bringen oftmals vielfältige Vorqualifizierungen mit, die über die konkreten Bedarfsfächer und über die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme hinausgehen. Zu nennen sind hier beispielsweise Promotionen. Die Erfahrung zeigt, dass nach ersten Jahren des Berufseinstiegs über den Seiteneinstieg ins Lehramt so viel Kompetenz aufgebaut ist, dass wiederholt der Wunsch geäußert wird, nun auch in einem weiteren Fach entsprechend ihrer vorherigen Berufsbiografie die Fakultas zu erwerben. Dies wird mit Absatz 4 ermöglicht, da eine weitere Fakultas die Einsatzmöglichkeiten an Schulen erweitert, die Berufszufriedenheit gegebenenfalls noch erhöht und den Einsatz in den Bedarfsfächern nicht verringert.

Absatz 5: Bremen eröffnet als Sondermaßnahme auch die Lehrbefähigung in einem Fach. Sie ist keine Lehramtsbefähigung, doch ein deutlich kürzerer und zugleich vielversprechender Weg mit dem Ziel, die Berufsausübung in einem Fach für entsprechend qualifizierte Lehrkräfte zu ermöglichen. Damit dadurch keine berufsbiografische Sackgasse geschaffen wird, soll der spätere Weg zu einer Lehramtsqualifikation über die Qualifizierung in einem weiteren Fach eröffnet werden. Insbesondere für wissenschaftlich qualifizierte Frauen, die durch Familienarbeit stark gebunden sind, kann dies ein attraktives Seiteneinstiegsmodell darstellen. Auch für musische Künstlerinnen/Künstler, die sich ein zweites Berufsstandbein aufbauen wollen, kann dies attraktiv und für die Schulen ebenfalls bereichernd sein.

Absatz 6: In Absatz 6 werden neue Modellversuche unter Einhaltung der Standards der Lehrerbildung aufgenommen. Insbesondere die Unterschiede zwischen den Stadtgemeinden erfordert mehr Flexibilität, die hiermit ermöglicht werden soll. Diese Modellversuche werden evaluiert und können gegebenenfalls positive Impulse für die Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung geben.

Absatz 7: Der Absatz umfasst die Definition der Verantwortlichkeit und der Verordnungsbefugnis.

§ 9: Der § 9 wird aus rechtssystematischen Gründen deutlich reduziert. Die Bestimmungen zum Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst und zur Berufsbegleitenden Ausbildung sind abgebildet in § 6 a.

Somit verbleibt nur der bisherige Auftrag nach § 9 Absatz 3 (alt). Hier zeigt sich, dass der Begriff „Lehrbefähigung“ auftaucht, der historisch zu verstehen ist und nach diesem Verständnis das „Lehramt“ aus einem anderen Bundesland meint. Es ist zwischen den Ressorts vereinbart, dass auf der Basis der genauen Auswertung entsprechender Anträge nachfolgend eine Weiterentwicklung der Begrifflichkeit vorgenommen werden wird.

§ 10: Er wird angepasst an die Erweiterung in § 6a.

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am	Nr.
------	--------------	-----

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen
- § 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen
- § 3 Ausbildung
- § 4 Studium
- § 5 Praxisbezug des Studiums
- § 6 Vorbereitungsdienst
- § 6a Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften
- § 7 Prüfungsgrundsätze
- § 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer
- § 9 Gleichstellung von Prüfungen
- § 10 Staatliches Prüfungsamt
- § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 13 Übergangsregelungen

§ 1

Lehrämter an öffentlichen Schulen

(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen,
3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik Sonderpädagogik.

(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:

1. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6.
2. Das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen.
3. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.

§ 2

Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen

Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.

§ 3

Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrer und Lehrerinnen qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrer und Lehrerinnen insbesondere auch befähigt werden, Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein,

1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,
2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,
3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,
4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,
5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,

6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,
7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,
8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,
9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,
10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.

(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:

1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards,
2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten,
3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika.

(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Davon abweichend gibt es während der Ausbildung und während besonderer lehramtsbezogener Qualifizierungsmaßnahmen an der Universität und am Landesinstitut für Schule folgende Ausnahmen:

1. Für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich.
2. Sofern im Vorbereitungsdienst und in Qualifizierungsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, ist das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. Die Referendarin oder der Referendar und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer

an einer Qualifizierungsmaßnahme müssen sich selbstständig in dieser Zeit begleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen.

Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden. Sofern erst während des Vorbereitungsdienstes festgestellt wird, dass die Sprachkompetenzen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens fehlen, hat die Referendarin oder der Referendar nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten diese Kompetenzen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die Referendarin oder der Referendar aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.

(6) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung.

§ 4

Studium

(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.

(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.

(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.

(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und

Bildungswissenschaften. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.

(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Reakkreditierungen ist herzustellen.

(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält:

1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften,
3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 5

Praxisbezug des Studiums

(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.

(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.

(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.

§ 6

Vorbereitungsdienst

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.

(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen

1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen,
2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten,
3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,
4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie
5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.

Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.

(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann mit einer Promotion an der Universität verbunden werden.

(5) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.

(6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie über die Verbindung des Vorbereitungsdienstes mit einer Promotion regelt eine Rechtsverordnung.

§ 6a

Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften

(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Diese geeignete Hochschulabschlussprüfung ist in der Regel ein Master, Diplom oder Magister einer wissenschaftlichen Hochschule oder in

besonders begründeten Ausnahmefällen ein Master einer Fachhochschule. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechenden Ausbildung ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 1 Satz 2 oder die Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 5. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt.

(3) Die Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 oder 2 für das Lehramt an Grundschulen umfasst abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.

4) Nach erfolgreichem Abschluss einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 bis 3 kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung nach § 30 Absatz 2 bis 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter erlangt werden.

(5) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen. Die spätere Teilnahme an einer Sondermaßnahme nach Absatz 2 zum Erwerb einer Lehramtsqualifikation ist unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.

(6) Es können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.

(7) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und zur lehramtsbezogenen Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Sondermaßnahmen regeln.

§ 7

Prüfungsgrundsätze

(1) In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzu prüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs.

2 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in dem § 62 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der berufsbegleitenden Ausbildung zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.

(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch.
2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
3. Das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich.
4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Schulgutachten am Ende des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.

(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:

1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgesprächs gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.
2. Wird die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um sechs Monate verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.

(4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung.

§ 8

Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

- (1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.
- (2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.
- (3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.
- (4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen und die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- (5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Gleichstellung von Prüfungen

Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung, die nicht unter den Anwendungsbereich des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes fällt, kann nach diesem Gesetz als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.

§ 10

Staatliches Prüfungsamt

- (1) Das Staatliche Prüfungsamt ist für die lehramtsbezogenen Prüfungen zuständig. Weiterhin obliegen ihm die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9 und die Durchführung von Anerkennungsverfahren.
- (2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 sowie die Feststellung von Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.

(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.

(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung.

(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommissionen für die Prüfungen nach Absatz 3.

§ 11

Überprüfung der institutionellen Leistungen

Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.

§ 12

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist, ist die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch das Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Verordnung zu erlassen.